

110. Aufsehung eines Schiedspruches wegen Unzulässigkeit des Verfahrens, die in Verletzung gesetzlicher Vorschriften über das Verfahren gefunden wird, wegen Verfassung des rechtlichen Gehörs und wegen fehlender Gründe.

VII. Civilsenat. Ur. v. 1. Februar 1901 i. S. B. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VII. 328/00.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hat für den Kläger zufolge Vertrages vom 8. Juli 1896 in B. den Bau zweier Wohnhäuser ausgeführt. In § 19 dieses Vertrages war ausbedungen:

„Schiedsgericht.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ernennen der Bauherr und der Unternehmer je einen Schiedsrichter, welche aber aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten nicht zu wählen sind. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Vergleichsaufnahmen etc.) stattzufinden hat.“ . . .

Da Streitigkeiten über die Restforderung des Klägers entstanden, ernannte dieser als Schiedsrichter den Zimmermeister W., während an Stelle des vom Beklagten vorgeschlagenen Architekten B., seines Schwiegersohnes, vom Landgerichte der Maurermeister S. ernannt wurde. Diese gaben unter Huziehung des Maurer- und Zimmermeisters R. als Obmanns über die vom Kläger geltend gemachte Restforderung von 22850,70 *M* nebst Zinsen am 10. Dezember 1899 ihren Spruch dahin ab, daß sie den Beklagten verurteilten, an den Kläger die endgültig festgestellte Restforderung von 14009,15 *M* zu zahlen.

Nachdem der unterschriebene und den Parteien zugestellte Schiedsspruch gemäß dem Vertrage beim Landgerichte niedergelegt worden war, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche wegen 14009,15 *M* gegen den Beklagten für zulässig zu erklären. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und widerklagend, den Schiedsspruch aufzuheben, indem er Unzulässigkeit des Verfahrens, Versagung des rechtlichen Gehörs und den Mangel von Gründen rügte.

Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klageantrage und auf Abweisung der Widerklage.

Die Revision des Beklagten und Widerklägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat keinen der drei vom Beklagten geltend gemachten Aufhebungsgründe — Unzulässigkeit des Verfahrens, Verletzung des rechtlichen Gehörs und das Fehlen von Entscheidungsgründen im Schiedspruche — für gegeben erachtet. Die Ausführungen des Revisionsklägers, welche diese Entscheidung nach jeder Richtung hin als auf Gesetzesverletzung beruhend bekämpfen, können in keinem Punkte für gerechtfertigt erachtet werden.

Anlangend zunächst die gerügte Unzulässigkeit des Verfahrens, so kann, nachdem das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 24 S. 397, Bd. 35 S. 425 und Bd. 40 S. 405,

unter § 867 (jetzt § 1041) Nr. 1 C.P.D. nicht bloß den Fall rechnet, daß ein schiedsrichterliches Verfahren überhaupt nicht stattfinden durfte, sondern auch den, daß die Schiedsrichter wesentliche Grundsätze des von den Parteien vereinbarten Verfahrens nicht beobachtet haben, und mit Rücksicht darauf, daß im vorliegenden Falle die Parteien noch ausdrücklich in den §§ 851—871 C.P.D. (a. F.) entsprechendes Verfahren vereinbart haben, zu Gunsten des Beklagten davon ausgegangen werden, daß die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des von den Schiedsrichtern zu beobachtenden Verfahrens die Aufhebung des Schiedspruches nach sich ziehen müßte. Allein es ist dem Berufungsgerichte lediglich darin beizutreten, daß den Schiedsrichtern die Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren überhaupt nicht zur Last fällt. In Ermangelung einer weiteren Vereinbarung über das Verfahren unterstand dasselbe, vorbehaltlich der aus §§ 861—865 C.P.D. (a. F.) sich ergebenden Vorschriften, nach § 880 Abs. 2 lediglich dem Ermessen der Schiedsrichter; sie waren deshalb weder gezwungen, die Parteien von den beschlossenen Beweisaufnahmen zu benachrichtigen oder sie zu den Zeugenvernehmungen und Ortsbesichtigungen zuzuziehen, noch verwehrte es ihnen das Gesetz, den Vertreter einer Partei oder die Partei selbst wegen ungebührlichen Benehmens zum Abtreten zu veranlassen. Es war ferner lediglich ihrem Ermessen auch anheimgegeben, ob sie sich zur Vornahme der erforderlichen Rechnungen der Beihilfe eines Sachverständigen bedienen, und inwieweit sie diese Rechnungen einer Nachprüfung unterwerfen wollten. Ebensowenig

bestand für sie die Verpflichtung, die Parteien davon zu benachrichtigen, daß sie von der ihnen nach dem Schiedsvertrage zustehenden Befugnis, einen Obmann zuzuziehen, Gebrauch machen würden. Die Rechte des Beklagten würden durch diese Unterlassung zwar verletzt worden sein, wenn er auf diese Weise eines nach § 858 C.P.D. (a. F.) begründeten Ablehnungsrechtes beraubt worden wäre; ohne Rechtsirrtum nimmt aber das Berufungsgericht an, daß das Vorbringen des Beklagten, der Obmann sei Freund und Innungsgenosse des Klägers, als eine genügende Begründung der Besorgnis vorhandener Befangenheit nach § 42 C.P.D. nicht angesehen werden könne. Die unterlassene Zustellung und Niederlegung der Zinsberechnung würde allerdings als ein Verstoß gegen § 865 C.P.D. (a. F.) anzusehen sein und der Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedspruches entgegenstehen, wenn diese Zinsberechnung als ein wesentlicher Teil des Schiedspruches anzusehen wäre; es beruht aber nicht auf Gesetzesverletzung, wenn das Berufungsgericht diese Frage verneint, weil auch ohne diese Berechnung dem Schiedspruche die Angabe von Gründen für die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen nicht fehle, eine Frage, die weiter unten selbständig zu prüfen ist.

Anlangend die Gewährung des rechtlichen Gehöres, so stellt das Berufungsgericht unangefochten fest, daß, nachdem der Beklagte vom Schiedsrichter S. durch Schreiben vom 21. November 1899 aufgefordert worden war, das Material zur Vertretung seines Rechtes baldigst beizubringen und den Schiedsrichter persönlich zu besuchen, und nachdem der Beklagte seinen Schwiegersohn B. zu seinem Vertreter bestellt hatte, die Schiedsrichter, die im Besitze seiner schriftlichen Erinnerungen waren, mit B. den gesamten Streitstoff durchgesprochen, den Beklagten am 6. Dezember zur Einreichung der Lohnlisten und am 8. Dezember nochmals aufgefordert haben, am folgenden Tage etwaige weitere Streitpunkte schriftlich aufzuklären. Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß hiernach dem Beklagten hinreichend Gelegenheit gegeben worden sei, seine Rechte wahrzunehmen, kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, und die Thatsache des gewährten Gehöres wird auch dadurch nicht beseitigt, daß der Vertreter des Beklagten, als er heftig wurde, von den Schiedsrichtern aus dem Zimmer gewiesen worden ist. Das Gesetz enthält keine Vorschrift darüber, in welcher Weise die Schiedsrichter die Verpflichtung, den

Parteien rechtliches Gehör zu gewähren, zu erfüllen haben; ihr Ermessen ist auch in dieser Beziehung maßgebend. In dieses Ermessen fällt es insbesondere, ob die Anhörung schriftlich oder mündlich geschehen soll. Beides ist im vorliegenden Falle geschehen und mit Rücksicht auf die im Schiedsvertrage dem etwaigen Obmann überlassene Bestimmung darüber, „ob noch weitere Verhandlungen stattfinden sollen“, kann auch eine Verletzung der Vorschrift des § 860 Abs. 1 C.P.D. (a. F.) nicht daraus abgeleitet werden, daß der Obmann sich bei Anhörung der Parteien nicht persönlich beteiligt hat. Nach Inhalt des Schiedspruches hat der Kläger ausdrücklich auch Zinsen verlangt, weshalb davon ausgegangen werden muß, daß auch über diesen Anspruch, wenn auch eine förmliche Klage nicht gestellt worden ist, dem Beklagten Gehör gegeben worden ist.

Nach Annahme des Berufungsgerichtes verdient der Schiedspruch auch nicht den Vorwurf, daß er nicht mit Gründen versehen sei. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Gründe des Schiedspruches nicht denjenigen Anforderungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf § 284 Abs. 1 Nr. 4 und § 513 Nr. 7 C.P.D. (a. F.) an ein gerichtliches Urteil zu stellen sind; denn sie lassen weder erkennen, welche der einzelnen Posten der klägerischen Baurechnung von den Schiedsrichtern anerkannt sind, oder in welcher Höhe, noch, wie die Schiedsrichter die gegen einzelne dieser Posten erhobenen besonderen Einwendungen beurteilt haben, in welcher Beziehung der Beklagte besonders hervorhebt, daß er die angebliche Vereinbarung über 10 Prozent Zuschlag zu den Maurerarbeiten des zweiten Baues bestritten, die von ihm selbst geschehene Lieferung der in Rechnung gestellten Fußleisten behauptet und wegen der Giebelanlage Entschädigung verlangt habe, sowie daß eine Quantität von ihm gelieferter alter Steine nicht berücksichtigt worden sei. Ebenso ist richtig, daß aus dem Schiedspruche selbst die Lage, von welchen ab, und die Beträge, von denen Zinsen zugesprochen worden sind, nicht ersehen werden können. Gleichwohl ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß ein Verstoß gegen § 867 Abs. 1 Nr. 5 C.P.D. nicht vorliegt. Was zunächst die Zinsen betrifft, so berufen sich die Schiedsrichter in ihrem Spruch auf die Bestimmungen des Werkvertrages, in dessen § 14 Bestimmungen über die Verpflichtung des Beklagten, die rückständigen Beträge zu verzinsen, getroffen sind. Hieraus er-

hell, daß die Schiedsrichter diejenigen Zinsen haben zusprechen wollen, die der Beklagte nach dem Wertvertrage verschuldet. Es fehlt also an einer Begründung in dieser Beziehung nicht. Hinsichtlich der Baurechnung selbst ergiebt der Schiedspruch, daß die Schiedsrichter „die vom Kläger aufgestellte und vom Beklagten zur Verfügung übergebene Rechnung mit den sämtlichen zu Grunde liegenden Unterlagen, und zwar . . . 4. die vom Beklagten gezogenen schriftlichen Monita einer genauen Prüfung unterzogen haben“. „Ganz besonders“, so heißt es weiter, „sind die ad 4 erwähnten Bemängelungen des Beklagten an Ort und Stelle untersucht und festgestellt und die augenscheinlich nicht ersichtlichen Fundamentstiefen durch Freigraben in ihren wirklichen Dimensionen ermittelt worden.“ Auf Grund der angestellten Ermittlungen, wozu die Vernehmung zweier Zeugen und mehrmalige Ortsbesichtigungen gehörten, hat das Schiedsgericht sodann festgestellt: „1. Nach Abzug der vorgefundenen Preis- und Maßdifferenzen sowie Mängel wird die Restforderung festgelegt auf“ zc. Hiernach fehlt es dem Schiedspruche auch an Gründen zur Hauptsache nicht, vielmehr enthält er Äußerungen der Schiedsrichter, welche dazu dienen sollen, die Klägerische Forderung in Höhe der gefundenen Summe mit Rücksicht auf die Preise, Maße und Beschaffenheit der geschehenen Leistungen auf Grundlage der Besichtigung und der Zeugenaussagen als gerechtfertigt darzustellen. Die Befugnis zur Prüfung, ob die Begründung des Schiedspruches eine zutreffende sei, ist dem Gerichte, bei welchem auf Erlassung des Vollstreckungsurteils oder auf Aufhebung des Schiedspruches geklagt ist, vom Gesetze nicht eingeräumt; die Prüfung des Gerichtes hat sich vielmehr darauf zu beschränken, ob die Schiedsrichter sich nicht einfach mit einer Entscheidung des streitigen Anspruches begnügt, sondern dieser Entscheidung auch Darlegungen beigefügt haben, welche zur Rechtfertigung derselben dienen sollen. Es muß der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen sein, ob den zur Rechtfertigung der Entscheidung gegebenen Ausführungen wegen ihrer Dürftigkeit oder ihres widersinnigen Inhaltes die Eigenschaft einer Begründung abzusprechen sei; im vorliegenden Falle kann ein solcher Vorwurf gegen die auf eingehende Besichtigung und Prüfung der umfangreichen Leistungen nach Wert, Maß und Beschaffenheit gegründeten Rechtfertigung der Entscheidung nicht deshalb erhoben werden, weil die Schiedsrichter nicht jeden ein-

zelnen Posten der umfangreichen Baurechnung erwähnt haben, und bei einigen wenigen Posten nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die vom Beklagten erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben. Als Mangel an Gründen kann der Revisionskläger ferner nicht geltend machen, daß aus dem Schiedsvertrage nicht ersichtlich sei, ob und wie die Schiedsrichter über 5 von ihm erhobene Gegenforderungen, wegen Mietsabzüge, Konventionalstrafen, Verzögerungen, Ausbesserungen an gewissen Arbeiten und wiederholten Abnahmen nebst Polizeistrafen entschieden haben. Der Schiedsspruch ergibt, daß die Schiedsrichter von den Gegenforderungen des Beklagten nur zwei, nämlich für Werksteine von 528,20 *M* und für Stempel 45,80 *M*, zugebilligt und von der klägerischen Rechnung in Abzug gebracht haben. Über die anderen Gegenforderungen ist nicht entschieden, indem der Schiedsspruch ausdrücklich erklärt, daß weitere Einwendungen vom Beklagten nicht erhoben worden seien. Hierin liegt vielleicht eine unvollständige Ausführung der den Schiedsrichtern gestellten Aufgabe, sodaß in Frage kommen kann, ob dem Beklagten das Recht zusteht, wegen dieser Gegenforderungen einen ergänzenden Schiedsspruch zu verlangen, oder sie im gerichtlichen Verfahren einzulagen; jedenfalls kann aus dem Umstande, daß über die Gegenforderungen nicht entschieden ist, nicht abgeleitet werden, daß der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen sei. Die vom Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme getroffene Feststellung, daß B. auf die Geltendmachung jener Gegenforderungen verzichtet habe, kann deshalb ganz außer Betracht bleiben.“